



## Klassifizierung der Gefahrstoffe

### ADR Kapitel 2

Stand 1.1.2010



ADR 2009 Kapitel	Stoffklasse	Definition der Stoffklasse
2.2.1.	1.	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
	1.1	Stoffe und Gegenstände, die massenexplosionsfähig sind. (Eine Massenexplosion ist eine Explosion, die nahezu die gesamte Ladung praktisch gleichzeitig erfasst.)
	1.2	Stoffe und Gegenstände, die die Gefahr der Bildung von Splintern, Spreng- und Wurfstücken aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.
	1.3	Stoffe und Gegenstände, die eine Feuergefahr besitzen und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind, a) bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht oder b) die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder Splitter-, Sprengstück-, Wurfstückwirkung oder beide Wirkungen entstehen.
	1.4	Stoffe und Gegenstände, die im Falle der Entzündung oder Zündung während der Beförderung nur eine geringe Explosionsgefahr darstellen. Die Auswirkungen bleiben im wesentlichen auf das Versandstück beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer darf keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich ziehen.
	1.5	Sehr unempfindliche massenexplosionsfähige Stoffe, die so unempfindlich sind, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zündung oder des Überganges eines Brandes in eine Detonation unter normalen Beförderungsbedingungen sehr gering ist. Als Minimalanforderung für diese Stoffe gilt, dass sie beim Außenbrandversuch nicht explodieren dürfen.
	1.6	Extrem unempfindliche Gegenstände, die nicht massenexplosionsfähig sind. Diese Gegenstände enthalten nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe und weisen eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung auf.
2.2.2.	2.	Gase
	2.1	Verdichtetes Gas: Ein Gas, das im für die Beförderung unter Druck verpackten Zustand bei $-50\text{ °C}$ vollständig gasförmig ist; diese Kategorie schließt alle Gase ein, die eine kritische Temperatur von höchstens $-50\text{ °C}$ haben.
	2.2	Verflüssigtes Gas: Ein Gas, das im für die Beförderung unter Druck verpackten Zustand bei Temperaturen über $-50\text{ °C}$ teilweise flüssig ist. Es wird unterschieden zwischen: unter hohem Druck verflüssigtes Gas: ein Gas, das eine kritische Temperatur über $-50\text{ °C}$ bis höchstens $+65\text{ °C}$ hat; und unter geringem Druck verflüssigtes Gas: ein Gas, das eine kritische Temperatur über $+65\text{ °C}$ hat.
	2.3	Tiefgekühlt verflüssigtes Gas: Ein Gas, das im für die Beförderung verpackten Zustand wegen seiner niedrigen Temperatur teilweise flüssig ist.
	2.4	Gelöstes Gas: Ein Gas, das im für die Beförderung unter Druck verpackten Zustand in einem Lösungsmittel in flüssiger Phase gelöst ist.
	2.5	Druckgaspackungen und Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen)
	2.6	Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten
	2.7	Nicht unter Druck stehende Gase, die besonderen Vorschriften unterliegen (Gasproben)
2.2.3.	3.	Entzündbare flüssige Stoffe
	3.1	Nicht giftige und nicht ätzende Stoffe mit einem Flammpunkt von mehr als $35\text{ °C}$ , die gemäß den Kriterien des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.5.2 keine selbstständige Verbrennung unterhalten, sind keine Stoffe der Klasse 3; werden diese Stoffe jedoch auf oder über ihren Flammpunkt erwärmt zur Beförderung aufgegeben und befördert, sind sie Stoffe dieser Klasse.



	3.2	In Abweichung zu Absatz 2.2.3.1.1 gilt Dieselkraftstoff oder Gasöl oder Heizöl (leicht) mit einem Flammpunkt über 60 °C bis höchstens 100 °C als Stoff der Klasse 3 UN-Nummer 1202.
	3.3	Flüssige Stoffe, die beim Einatmen sehr giftig sind, mit einem Flammpunkt unter 23 °C und giftige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber sind Stoffe der Klasse 6.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.61.1).
	3.4	Als Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) verwendete flüssige Stoffe und Präparate, die sehr giftig oder schwach giftig sind und einen Flammpunkt von 23 °C oder darüber haben, sind Stoffe der Klasse 6.1 (siehe Unterabschnitt 2.2.61.1).
2.2.4.	4.	
	4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
	4.2	Selbstentzündliche Stoffe
	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
2.2.5.	5.	
	5.1.	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
	5.2	Organische Peroxide
2.2.6.	6.	
	6.1	Giftige Stoffe
	6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe
2.2.7.	7	Radioaktive Stoffe
2.2.8.	8	Ätzende Stoffe
2.2.9.	9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände